

Aktuelle Übersicht von "Drittländern", bei denen im Hinblick auf Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung besondere Vorsicht geboten ist.

Auf Basis der EU-Verordnung müssen alle Verpflichteten insbesondere für Länder der **Kategorie 2** automatisch mindestens die **verstärkten Sorgfaltspflichten** beachten.

[verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG](#)

Für Länder der **Kategorie 1** müssen zusätzlich zu den verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG noch **weitere Maßnahmen** getroffen werden.

Für Länder der Kategorien 3 und 4 gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten, die aber einzelfallbezogen um Maßnahmen zur Berücksichtigung des besonderen Risikos zu ergänzen sind.

Basis	Kategorie	Land	Langname Land	Konsequenzen	Kommentar
DVO	1	Nordkorea Iran	Demokratische Volksrepublik Nordkorea	Länder mit strategischen Defiziten und "Call for Action"	=> Erhöhte Anforderung an die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (wB); Jede Finanztransaktion nach/aus diesem Land betroffen, insbes. "one of our clients"; Entscheidung bzgl. Verdachtsmeldung unter Einbeziehung des Vorgesetzten erforderlich
DVO	2	Afghanistan Barbados Burkina Faso Haiti Jamaika Jemen Jordanien Kaimaninseln Kambodscha Mali Marokko Myanmar/Birma Nicaragua Pakistan Panama Philippinen Senegal Simbabwe Südsudan Syrien Trinidad & Tobago Uganda Vanuatu		Länder mit strategischen Defiziten bei der Geldwäschebekämpfung Folgende Länder wurden gem. FATF-Empfehlung neu aufgenommen: - Burkina Faso - Haiti - Jordanien - Kaimaninseln - Mali - Marokko - Philippinen - Senegal - Südsudan Folgende Länder wurden im Vergleich zur letzten Fassung gestrichen: - Bahamas - Botswana - Ghana - Irak - Mauritius	=> Mindestens verstärkte Kundensorgfaltspflichten gem § 15 Abs 5 GwG wenn Vertragspartner, wB oder sonstiger Beteiligter aus HRS-Land stammt bzw. dort seinen Sitz hat d.h. im Einzelnen: - Einholen zusätzlicher Informationen über: - den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten - über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung - über die Herkunft der Vermögenswerte des Vertragspartners - über die Herkunft der Vermögenswerte des wirtschaftlich Berechtigten - die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion - die geplante Verwendung der Vermögenswerte - Begründung/Fortsetzung der Geschäftsbeziehung bedarf Zustimmung Mitglied Führungsebene - Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung - durch häufigere und intensivere Kontrollen - durch Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Überprüfung bedürfen - Dokumentation der entsprechenden Maßnahmen und Analysen - Darüberhinaus kann die Aufsichtsbehörde die Einhaltung weiterer Sorgfaltspflichten gem. § 15 Abs. 5a GwG fordern - aktuell : Afghanistan - Berücksichtigung der aktuellen Lage
NRA	3	China Kanalinseln Karibische Inseln Malta Russland Türkei Zypern	Guernsey, Jersey, Isle of Man Cayman Islands, British Virgin I., Bermuda	Länder mit erhöhtem Risiko der Geldwäsche - Einschätzung des BMF in der Ersten Nationalen Risikoanalyse	=> Angemessene Berücksichtigung des besonderen Risikos erforderlich => Achtung : Verschiedene Aufsichtsbehörden im Nicht-Finanzsektor (RP Darmstadt, Bezirksregierung Mittelfranken) sehen auch bei diesen Ländern die Erfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten als erforderlich an!
FATF	4	Albanien Gibraltar Türkei VAE (Vereinigte Arabische Emirate)		Zusätzliche Länder, für die von der FATF (Financial Action Task Force) Defizite festgestellt wurden Folgende Länder wurden im Vergleich zur letzten Fassung gestrichen waren in der EU-Länderliste nicht enthalten): - Malta	=> GwGMeldV-Immobilien greift ! - sonst keine unmittelbaren Handlungspflichten, aber angemessene Berücksichtigung des besonderen Risikos erforderlich (z.B. jährliche Überprüfung der Kundenverbindung)
DVO in Vorb.	5	Amerikanisch Samoa Guam		Länder unter Beobachtung; verschärfte Bedingungen möglicherweise zu erwarten	

Libyen
Nigeria
Puerto Rico
Samoa
Saudi Arabien
U.S. Virgin Islands

Stand: 05.07.2022

Basis: DVO (EU) 2016/1675 v. 14.07.2016, zuletzt geändert durch DVO (EU) 2022/229 v. 07.01.2022
BaFin Rundschreiben 05/2022 (GW) vom 04.07.2022
FATF Informationsbericht "Jurisdictions under Increased Monitoring" vom 17. Juni 2022
FATF Informationsbericht "Jurisdictions subject to a Call for Action" vom 17. Juni 2022

[Publications Office \(europa.eu\)](https://european-council.europa.eu/media/en/press-room/default.aspx?id=14112)

[BaFin - Rundschreiben - Rundschreiben 05/2022 \(GW\)](#)

[Documents - Financial Action Task Force \(FATF\) \(fatf-gafi.org\)](https://www.fatf-gafi.org/)

[Documents - Financial Action Task Force \(FATF\) \(fatf-gafi.org\)](https://www.fatf-gafi.org/)

§ 15 GwG Verstärkte Sorgfaltspflichten

Abs. 2 – verstärkte SoFaPfli wenn aus Risikoanalyse abgeleitet, oder im Einzelfall anhand Risikofaktoren Anlage 1/2

Abs. 3 höheres Risiko insbesondere wenn

1. PeP
2. **Drittstaat**
3. Transaktion komplex, ungewöhnlich groß oder unübliches Muster oder keinen wirt. Zweck
4. Grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung bei Banken, Versicherern und Vers.maklern mit Respondent (Bank, Versicherung, Makler) aus Drittstaat [oder sogar nach Einschätzung des Verpflichteten um Staat aus EWR mit höherem Risiko – z.B. Island, UK, Niederlande]

Abs. 4 wenn Abs. 2 ex Risikoanalyse oder Abs. 3.1 (PeP), => mindestens folgende verstärkte SoFaPfli anzuwenden:

- Begründung/Fortführung nur mit Zustimmung Mitglied der Führungsebene
- Angemessene Maßnahmen zur Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte
- Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung

Abs. 5 wenn Abs. 3 Nr. 2 **Drittstaat** => mindestens folgende verstärkte SoFaPfli anzuwenden:

1. Einholen folgender Informationen
 - Zusätzliche Infos über Vertragspartner und wB
 - Zusätzliche Infos über Art der Geschäftsbeziehung
 - Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des VP
 - Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wB
 - Informationen über die Gründe für die geplante Transaktion
 - Information über die geplante Verwendung der Vermögenswerte
2. Begründung/Fortsetzung bedarf der Zustimmung Mitglied der Führungsebene
3. Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung durch
 - Häufigere und intensivere Kontrollen
 - Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen

Abs. 5a wenn Abs. 3 Nr. 2 **Drittstaat** können Aufsichtsbehörden Erfüllung weiterer SoFaPfli verlangen:

1. Meldung von Finanztransaktionen an die FIU
2. Beschränkung oder Verbot der Geschäftsbeziehung
3. Verbot für Verpflichtete aus Drittstaat im Inland Tochtergesellschaft/Zweigniederlassung zu gründen
4. Verbot Zweigniederlassungen in Drittstaat mit hohem Risiko zu gründen
5. Verpflichtung für Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Ausland sich verstärkten Prüfungen zu unterziehen